



Diskriminierung durch unzureichende Zugänglichkeit

In einer frei zugänglichen Gesellschaft haben alle Menschen unter gleichwertigen Voraussetzungen und ungeachtet eventueller Funktionsbeeinträchtigungen Zugang zu Bildung, Arbeit, Reisen und anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

In der Realität sieht es allerdings oft anders aus. Die Diskriminierung durch unzureichende Zugänglichkeit ist in Schweden gesetzlich verboten.

Was sagt das Gesetz?

Unzureichende Zugänglichkeit ist gemäß dem Antidiskriminierungsgesetz (Diskrimineringslagen) dann gegeben, wenn eine Organisation, ein Unternehmen oder eine Verwaltung keine angemessenen Maßnahmen ergreift, um einer Person mit Behinderung den Zugang zu ermöglichen, und diese dadurch benachteiligt.

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere oder aufgrund eines Merkmals schlechter gestellt wird und bestimmte Vergünstigungen, Verbesserungen oder Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen darf.

Durch welche Maßnahmen lässt sich die Zugänglichkeit verbessern?

Zu den möglichen Maßnahmen zählt beispielsweise die Bereitstellung von Hilfsmitteln, damit eine Person mit Behinderung am Schulunterricht teilnehmen oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, aber auch das Ebnen von Türschwellen für einen barrierefreien Zugang oder das Vorlesen der Speisekarte eines Restaurants für Menschen mit Sehbehinderung.

Es geht darum, einer Person mit Behinderung generell den Zugang zu einer Aktivität zu ermöglichen, wenngleich dies auch nicht auf genau dieselbe Weise wie für andere möglich sein mag.

Für wen gelten die Vorschriften?

Personen mit einer Behinderung haben das Recht, bestimmte Anforderungen an die Zugänglichkeit öffentlicher Bereiche wie z. B. Arbeitsplatz, Schule, Gesundheitseinrichtungen, Geschäfte und Restaurants zu stellen.

Es obliegt der jeweiligen Führungskraft, zum Beispiel dem Arbeitsgeber, Schuldirektor oder Geschäftsführer, für angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der freien Zugänglichkeit zu sorgen.

In welchen Bereichen gelten die Vorschriften?

Das Verbot der Diskriminierung durch unzureichende Zugänglichkeit gilt in sämtlichen im Antidiskriminierungsgesetz genannten gesellschaftlichen Bereichen, mit Ausnahme der Vermietung und des Verkaufs von Immobilien. Es umfasst unter anderem folgende Bereiche:

- Erwerbsleben
- Ausbildung
- Gesundheitsdienste (auch private Dienstleister)
- Soziale Dienstleistungen
- Kontakt mit öffentlichen Behörden
- Handel mit Waren und Dienstleistungen

Welche Maßnahmen gelten als angemessen?

Die Führungskraft einer Organisation, eines Unternehmens oder einer Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass angemessene Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit getroffen werden. Aber welche Maßnahmen gelten eigentlich als angemessen? Eine allgemeine Antwort auf diese Frage gibt es nicht, da stets auch die individuellen Umstände berücksichtigt werden müssen.

Als Ausgangspunkt für die Beurteilung dienen die in anderen geltenden Gesetzen und Regelwerken – z. B. dem Gesetz über die Arbeitsumgebung (Arbetsmiljölagen), dem Schulgesetz (Skollagen) oder dem Planungs- und Baugesetz (Plan- och Bygglagen) – festgehaltenen Anforderungen an die Zugänglichkeit. Falls keine gesonderten Anforderungen existieren, handelt es sich nur um einfachere Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit, beispielsweise das Umstellen bestimmter Produkte in einem Geschäft oder die Begleitung eines Fahrgastes im öffentlichen Nahverkehr.

Welche Maßnahmen als angemessen gelten, ist überdies abhängig von den praktischen und finanziellen Voraussetzungen der Organisation, des Unternehmens oder der Verwaltung zur Realisierung entsprechender Maßnahmen. Dabei berücksichtigt das Gesetz auch, ob es sich um einen kürzeren Kontakt wie den Besuch eines Ladengeschäfts handelt oder es einer dauerhaften Lösung, etwa aufgrund einer Anstellung oder Ausbildung, bedarf.

Ein erster Schritt auf einem langen Weg

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, um einer Diskriminierung durch unzureichende Zugänglichkeit vorzubeugen, ist nur der erste Schritt auf dem Weg zu einer frei zugänglichen Gesellschaft. Um Menschen mit Behinderung die gleichwertige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sind weit umfassendere Maßnahmen erforderlich. Auf eine frei zugängliche Gesellschaft hinarbeiten, bedeutet zugleich auch, sich für Inklusion, Nachhaltigkeit und Menschenrechte zu engagieren. Eine Möglichkeit besteht darin, schon von Beginn an möglichst vielen Menschen die Teilhabe an einer Aktivität zu ermöglichen.

Ombudsstelle für Gleichstellung
(Diskrimineringsombudsmannen, DO)
www.do.se
Box 4057, 169 04 Solna
Telefon 08-120 20 700
E-Mail do@do.se

Detta är en översättning till tyska av DO:s informationsblad "Bristande tillgänglighet är diskriminering".